ZUERCHER KUNSTGESELLSCHAFT

Grundsätze zur Uebernahme der Ausstellung österreichischer Malerei

im Zürcher Kunsthause, Mai 1918.

1. Die Ausstellung trägt einen rein künstlerischen Charakter, jede anders geartete Kundgebung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang zur Ausstellung ist ausgeschlossen.

2. Die Ausstellung gilt als Veranstaltung der Zürcher Kunstgesellschaft und trägt weder offiziellen noch offiziösen Charakter. Vor ihrer Eröffnung in Zürich wird sie weder im Auslande noch in der Schweiz irgendwo gezeigt werden.

3. Die Zürcher Kunstgesellschaft trägt ausschliesslich die Transportspesen für vor der Ausstellung schon in der Schweiz befindliche und nachher in der Schweiz verbleibende Werke. Kosten für Hin- und Rücktransport der Werke über die Landesgrenze, für Verpackung und Versicherung werden ihr nicht überbunden.

4. Von den Bruttoverkaufsbeträgen, die an das Zürcher Kunsthaus in Schweizergeld zu entrichten sind, gehen 10% als Verkaufsprovision an die Zürcher Kunstgesellschaft, ferner 5% an die Unterstützungskasse für schweiz.bildende Künstler. Die österreichischen Initianten der Ausstellung bezeichnen einen bevollmächtigten Vertreter, an den die Verkaufsbeträge abzüglich der genannten Provisionen zur Auszahlung an die Eigentümer der Werke und allfällig an die österreichische Künstlerunterstützungskasse auszurichten sind und mit dem die finanzielle Abrechnung über die ganze Ausstellung erfolgen wird.

5. Ein vorläufiger Katalog der für die Ausstellung bestimmten Werke wird der Zürcher Kunstgesellschaft bis . . . . . unterbreitet zur Kenntnisnahme und Aeusserung allfälliger Wünsche für Erweiterung oder teilweise Abänderung. Grossen Wert legt die Zürcher Kunstgesellschaft auf eine starke Vertretung von . . . . . .